

Ausschusssitzung vom 8. September 2022

Frage Nr. 1090 von Herrn Grommes (ProDG)

Thema: Praktikum vor dem Studium

Es gilt das gesprochene Wort!

Die „Agence du développement locale“, kurz ADL, der Gemeinden Lontzen, Bleyberg und Welkenraedt, deren Vorsitz ich zurzeit inne habe, organisiert in regelmäßigen Abständen in den verschiedenen Betrieben des „East Belgium Parc“ Lontzen einen „Apéro des voisins“- ein Treffen unter Nachbarunternehmern. Diese Meetings dienen dazu, sich und seine Firma vorzustellen, anschließend mit den Kollegen auszutauschen und gemeinsam nach eventuellen Synergien zu suchen. Für uns als Politiker sind solche Treffen sehr interessant und nützlich. Aus erster Hand erhalten wir Informationen über Probleme und Sorgen unserer Industriellen.

Ein Thema, das ausführlich besprochen wird, ist der Fachkräftemangel. In diesem Zusammenhang diskutierten wir beim letzten Treffen über die Möglichkeiten einer besseren Ausschöpfung der positiven Aspekte, die die Nähe unseres Parkes zur RWTH Aachen bringen könnte. Bei dieser Diskussion wurde bedauert, dass die Möglichkeit eines Praktikums für angehende Studenten der TH in unseren Betrieben nicht gegeben ist. Die Firmen sind überzeugt, dass ein solches Praktikum den zukünftigen Studenten den Ingenieurberuf näherbringen und gleichfalls ein gewisses Interesse bei den jungen Menschen für das eigene Unternehmen geweckt werden könnte.

Hierzu meine Fragen:

1. Ist die Möglichkeit eines Praktikums für Studenten vor Beginn ihres Studiums in der Deutschsprachigen Gemeinschaft möglich?
2. Gibt es in naher Zukunft Aussicht auf eine Verbesserung dieser Situation?

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Möglichkeiten, im Vorfeld eines Studiums ein Praktikum in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft zu absolvieren, sind aktuell begrenzt.

Es bestehen vier Möglichkeiten: das Arbeitsplatzprobungspraktikum, das
Einstiegspraktikum, der Berufseinarbeitungsvertrag und der Studentenvertrag.

Für das Arbeitsplatzprobungspraktikum müssen die Teilnehmer u.a. beim
Arbeitsamt als nicht beschäftigter Arbeitsuchender eingetragen sein. Das Praktikum
dauert zwischen einer Woche und maximal einem Monat. Unter gewissen
Bedingungen zahlt das Arbeitsamt eine Prämie von 150 €/Monat bei
Vollzeitbeschäftigung sowie eine Fahrtkostenentschädigung. Unmittelbar nach
Abschluss der Sekundarschule sind diese Bedingungen in der Regel jedoch nicht
erfüllt.

Für das Einstiegspraktikum müssen die Teilnehmer u.a. ebenfalls beim Arbeitsamt
als nicht beschäftigter Arbeitsuchender eingetragen sein. Das Einstiegspraktikum
kann frühestens ab dem 76. Tag der Berufseingliederungszeit (Ende des dritten
Monats) beginnen. Aus diesem Grund kann das Einstiegspraktikum in der Regel
nicht in den Sommerferien nach Abschluss der Sekundarschule absolviert werden.
Das Praktikum dauert drei bis sechs Monate.

Der Berufseinarbeitungsvertrag dient als Statut für die Situationen, in denen eine Person innerhalb eines Unternehmens gewisse Kenntnisse im Rahmen ihrer Arbeit erlernt, ohne dass diese Ausbildung gesetzlich oder dekretal geregelt ist und ohne dass dies im Rahmen der schulischen Ausbildung erfolgt. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Ausbildungsplan muss von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Mindestentschädigung für den Berufseinarbeitungsvertrag entspricht der Entlohnung im Rahmen der Industrielehre. Die Sektoren können höhere Minimalbeträge festlegen.

Die maximale Entschädigung im Rahmen der Industrielehre entspricht einem altersabhängigen Prozentsatz der Hälfte des Garantierten Durchschnittlichen Monatlichen Mindesteinkommens (GDMME), also maximal 921,14 € pro Monat.

In der Praxis handelt es sich eher um eine Ausbildung als um ein Praktikum. Es wird bspw. dann eingesetzt, wenn es für einen bestimmten Beruf keine Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.

Studentenverträge sind nicht Teil des Lehrplans. Es handelt sich hier um Arbeitsleistungen gegen eine Entlohnung im Rahmen eines Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer wird nach Tariflohn bezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer stark reduziert („Solidaritätsbeitrag“), insofern ein jährliches Stundenkontingent nicht überschritten wird.

In Zukunft wird die Möglichkeit bestehen, vor Aufnahme eines Studiums ein Praktikum von bis zu drei Monaten zu absolvieren. Dieses neue Praktikumsstatut ersetzt u.a. das oben erwähnte Arbeitsplatzprobungspraktikum.

Durch das neue Praktikumsstatut werden die außerschulischen Möglichkeiten der Berufserkundung erweitert. Ein weiterer Grund für die Einführung dieses neuen Statutes besteht darin, dass manche Studiengänge und Ausbildungen das vorherige Absolvieren eines Praktikums mit einer gewissen Mindestdauer voraussetzen und dies über die bestehenden Statute nicht immer gewährleistet werden kann.

Ein entsprechender Dekretvorentwurf wurde am 25. August 2022 in zweiter Lesung von der Regierung verabschiedet. Das Inkrafttreten ist am 1. März 2023 vorgesehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.